

Staatliche Schulberatungsstelle für München

Infanteriestraße 7, 80797 München, Tel: 089-5589989-30, e-Mail: info@sbmuenchen.bayern.de



Die Mittelschule - Ausgangspunkt für viele Bildungswege

(Stand: Oktober 2016)

Weiterführende schulische Möglichkeiten

1. Gymnasium

Der Übertritt in das Gymnasium erfolgt im Regelfall bereits nach der 4. Klasse der Grundschule, ist jedoch auch noch nach der 5. Klasse der Mittelschule in die 5. Klasse Gymnasium möglich, wenn dazu die Voraussetzungen gegeben sind (bei Durchschnittsnote aus Deutsch/ Mathematik im Jahreszeugnis bis 2,00 ist der Übertritt uneingeschränkt möglich, ggf. Eignungsfeststellung durch Lehrerkonferenz - Härtefallregelung) **und** am 30. Juni vor Beginn des Schuljahres (1. August) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

In höhere Klassen des Gymnasiums ist der Übertritt nach bestandener Aufnahmeprüfung mit Probezeit möglich, **zu beachten** ist dabei die 2. Fremdsprache ab der 6. Klasse!

2. Sechsstufige Realschule

Der Übertritt erfolgt wie beim Gymnasium aus der Grundschule, jedoch ist auch hier ein Übertritt nach der 5. Klasse der Mittelschule unter Beachtung der Altersgrenze (s.o.) noch möglich. Die Voraussetzungen sind folgende:

In die 5. Klasse Realschule kann uneingeschränkt übertreten, wer im Jahreszeugnis aus Deutsch/ Mathematik eine Durchschnittsnote von 2,5 hat (ggf. Härtefallregelung – kein Probeunterricht).

Der Übertritt in eine höhere Klasse der Realschule ist möglich bei einer Durchschnittsnote in Deutsch/ Mathematik/ Englisch von 2,0 im Jahreszeugnis, dabei entscheiden die Eltern nach einer Beratung. Bei 2,33 und darüber ist eine bestandene Aufnahmeprüfung mit Probezeit nötig.

3. Mittlere - Reife - Zug

Ein Wechsel aus der 6. Klasse in eine M 7 ist bei einer Durchschnittsnote aus D/M/E bis 2,66 im Zwischen- oder Jahreszeugnis uneingeschränkt möglich, aus der 7. und 8. Klasse in die nächsthöheren Klassen des M-Zuges mit einem Durchschnitt aus D/M/E von 2,33. Bei nicht erreichtem Durchschnitt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Aufnahmeprüfung an der aufnehmenden Schule absolviert werden, die in den letzten Tagen der Sommerferien stattfindet.

Die Zugangsvoraussetzung für die **M 10** ist die Durchschnittsnote im Quali in Deutsch, Ma-

thematik, Englisch von 2,33 oder besser; Schüler, die den Notendurchschnitt verfehlt haben, können sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten einer Aufnahmeprüfung an der aufnehmenden Schule unterziehen.

Seit August 2012 gehören sogenannte **Vorbereitungsklassen** (V1 und V2, zweijährig, vormals 9+2-Klassen) zum Regelangebot einiger Münchner Mittelschulen. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die keinen M-Zug der Mittelschule besuchen, aber dennoch das Potenzial für einen Mittleren Schulabschluss haben, können auf diesem Weg den Mittleren Schulabschluss - im zehnten und elften Schuljahr - erlangen. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Qualifizierende Abschluss der Mittelschule mit einem Gesamt-Notendurchschnitt von mind. 2,5 (auch Ausnahmen möglich). Die beiden weiteren Schuljahre sind eine fachlich-organisatorische Einheit, die Bestimmungen für die M 10 gelten entsprechend. Ein Wiederholen der Vorbereitungsklasse 1 ist nicht möglich.

Interessenten reichen ihre Voranmeldung bei der eigenen Mittelschule ein, die sie dann weiterleitet (Voranmeldung im Frühjahr, endgültige Anmeldung zum Entlasstermin).

4. Vier- und dreistufige Wirtschaftsschule

Eingangsklasse ist in der vierstufigen Form der Wirtschaftsschule die 7., in der dreistufigen Form die 8. Jahrgangsstufe.

Nach der 6. Klasse, aber auch noch nach der 7. Klasse, ist ein Übertritt in eine vierstufige Wirtschaftsschule, nach der 7. auch in eine dreistufige Wirtschaftsschule möglich, wenn der/die Schüler/in nach dem Zwischenzeugnis dafür geeignet ist (2,66 Durchschnitt aus Deutsch, Mathematik und Englisch) oder nach einem bestandenen Probeunterricht aufgenommen werden kann **und** am 1. August des Übertrittsjahres das entsprechende Höchstalter noch nicht überschritten hat.

Besonderer Hinweis: die Wirtschaftsschulen gehören zu den Berufsfachschulen.

5. Zweistufige Wirtschaftsschule (10./11. Jahrgangsstufe)

Zugang mit Qualifizierendem Abschluss der Mittelschule und Englischnote 3 (auch aus erfolgreichem Abschluss der Mittelschule). Keine Aufnahmeprüfung, aber Probezeit. Eine Altersbegrenzung gibt es bei der zweistufigen Wirtschaftsschule nicht.

Wer nach diesem mittleren Schulabschluss eine kaufmännische Ausbildung beginnt, kann in der Regel die Ausbildungszeit verkürzen.

6. Weiterführende private Schulen

Einige „staatlich genehmigte“ Privatschulen (Gymnasien und Realschulen; derzeit gibt es in München keine genehmigten Wirtschaftsschulen mehr, sondern nur staatlich anerkannte) bieten abseits der oben aufgezeigten Schullaufbahnen Wege und Möglichkeiten an, die in manchen Fällen (z.B. Überschreiten der Altersgrenze, fehlende Qualifikationen) hilfreich sein können. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Zeugnisse dieser Schulen nicht die gleiche Berechtigung verleihen, wie die der öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen, und deshalb qualifizierende Abschlüsse als externe Prüfungen abgelegt werden müssen.

Übergang ins Berufsleben

1. Berufsausbildung im Betrieb (Ausbildung)

Schülern/Schülerinnen mit erfolgreichem oder qualifizierendem Abschluss der Mittelschule stehen einige hundert anerkannte Ausbildungsberufe offen. Der größte Teil davon wird in Betrieben (Handwerk oder Industrie) oder Büro (Verwaltung, Praxis usw.) erlernt.

Wer diesen Weg wählt, sollte sich rechtzeitig überlegen, welchen Beruf er/sie anstrebt, welche Voraussetzungen dieser erfordert und welche körperlichen und geistigen Anforderungen er stellt.

Es ist deshalb sehr zu empfehlen, sich frühzeitig und eingehend

- mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes, Kapuzinerstr. 26 (Anmeldung: Tel. 5154 – 3110 oder 5154 – 3112), in Verbindung zu setzen, sich beraten zu lassen und zur ausführlichen Information
- das Berufsinformationszentrum (BIZ), Kapuzinerstr. 30, Tel. 5154 – 6182, zu besuchen (Vor Anmeldung nur für Gruppen/Klassen notwendig).

Oft führt Eigeninitiative direkt in Ausbildungsbetriebe, evtl. auch über die zuständigen Innungen und Kammern. Alle Schüler/innen der Mittelschule erhalten in der 8. Klasse die Berufsinformationsschrift „Beruf aktuell“, die eine Übersicht für alle anerkannten Ausbildungsberufe nach Inhalt, Anforderungen und Ausbildungsgang gibt. Orientierungshilfe und Angebote findet man auch im Internet unter Arbeitsamt ASIS.

2. Berufsschule

Wer ein Ausbildungsverhältnis eingeht, ist verpflichtet, parallel zur betrieblichen Ausbildung die entsprechende Fachklasse der Berufsschule zu besuchen; Schulort und -zeit sind beim Ausbildungsbetrieb zu erfahren. Personen mit Hochschulzugangsberechtigung oder mit vollendetem 21. Lebensjahr sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

3. Berufsfachschule (BFS)

Für eine Reihe von Ausbildungsberufen gibt es schulische Ausbildungswege über Berufsfachschulen, die nach erfolgreichem oder qualifizierendem Abschluss der Mittelschule, teilweise auch nach einem mittleren Schulabschluss, in zwei bis drei Jahren zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.

4. Berufsgrundschuljahr (BGJ)

Für die Berufsfelder Holztechnik und Agrarwirtschaft sowie für Zimmerer ist das BGJ in schulischer Vollzeitform verbindlich, d.h. es gibt kein erstes Lehrjahr in den Ausbildungsbetrieben. Es empfiehlt sich, für das 2. Ausbildungsjahr vorher die Zusage eines Ausbildungsbetriebes einzuholen.

Mittlerer Schulabschluss über den beruflichen Weg

1. Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss (Quabi)

Dieses Zeugnis führt zu allen Berechtigungen eines mittleren Schulabschlusses (allerdings nur in Bayern) und wird auf Antrag von der Mittelschule ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Berufsabschluss (Kammerzeugnis) mit der Note 3,00
- qualifizierender Abschluss der Mittelschule
- ausreichende Englischkenntnisse, also mindestens Note 4 (im Härtefall auch andere Fremdsprache).

Ausnahmeregelung: Wer vor dem 1.8.1994 seine Ausbildung abgeschlossen hat, erhält den Quabi nach den alten Voraussetzungen von den Berufs- und Berufsfachschulen auch ohne Englischnachweis zuerkannt (Antrag an die früher besuchte Berufsschule).

Die Note „ausreichend“ in Englisch kann nachgewiesen werden durch:

- Abschlusszeugnis einer Mittelschule (erfolgreicher oder qualifizierender Abschluss)
- Jahreszeugnis der 9. oder 10. Klasse eines Gymnasiums (Englisch als 1. Fremdsprache!), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art
- Teilnahme am Quali nur im Fach Englisch, Anmeldung bis 1.3. an der Mittelschule, in deren Sprengel der/die Bewerber/in wohnt.
- Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder Berufsfachschule mit Pflicht- oder Wahlfach Englisch (im Wahlfach muss der Leistungsstand den Anforderungen des Pflichtfaches entsprechen).
- Ein vom Kultusministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englischzertifikat, z.B. die Zertifikatsprüfung an Berufsschulen und Berufsfachschulen.

2. Mittlerer Schulabschluss an Berufsschulen

Dieser Abschluss wird von Amts wegen (auf Antrag auch rückwirkend) im Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten Berufsschule bestätigt.

Voraussetzungen:

- Berufsschulabschlusszeugnis mit Durchschnittsnote mind. 3,00
- erfolgreicher Berufsabschluss
- ausreichende Englischkenntnisse (wie unter 1. aufgeführt).

3. Mittlerer Schulabschluss an Berufsfachschulen

Voraussetzungen:

- Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule (z.B. BFS für Kinderpflege), die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führt, mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,0 (ab 01.08.2013).
- ausreichende Englischkenntnisse (wie unter 1. aufgeführt).

4. Mittlerer Schulabschluss über eine berufliche Fortbildung

Absolventen/innen von Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung oder vergleichbaren beruflichen Fortbildungseinrichtungen (Meister, Techniker, Fachwirte u.a.) erwerben mit dem Abschlusszeugnis auch den mittleren Schulabschluss. Es wird dafür kein eigenes Zeugnis ausgestellt. Der Nachweis von Englischkenntnissen wird dafür *nicht* vorausgesetzt.

Möglichkeiten für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag

1. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsintegrationsjahr (BIJ)

Wer im Augenblick noch kein Ausbildungsverhältnis anstrebt, sich noch nicht reif genug glaubt oder keinen Ausbildungsplatz bekommt, kann das *Berufsvorbereitungsjahr* besuchen. Das *BVJ* wird in mehreren Berufsfeldern angeboten und kann eine gute Vorbereitung für die endgültige Berufswahl sein (Angebote an mehreren Berufsschulen).

Jugendliche Asylbewerber und Flüchtlinge, die nicht mehr der allgemeinen Vollzeitschulpflicht, sondern nur noch der Berufsschulpflicht unterliegen, können statt des *BVJs* ein sog. *Berufsintegrationsjahr (BIJ)* besuchen, das ein- oder zweijährig von Berufsschulen zur Berufsvorbereitung (z.B. der Städt. Berufsschule am Bogenhausener Kirchplatz 3, 81675 München, www.boki.musin.de) angeboten wird, in dem gleichzeitig oder nacheinander sprachfördernde und berufsvorbereitende Maßnahmen ergriffen werden.

Bei regelmäßigem und erfolgreichem Besuch wird in einem Jahr die Berufsschulpflicht erfüllt und – falls noch nicht erreicht – unter bestimmten Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule bestätigt.

Dieses Jahr wird jedoch nicht auf eine spätere Berufsausbildung angerechnet. Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages lebt die Berufsschulpflicht wieder auf.

2. Erfüllung der Berufsschulpflicht

Wer eine berufliche Tätigkeit *ohne* Ausbildungsverhältnis aufnimmt (oder auch nicht arbeitet), muss in der Regel noch drei Jahre die Berufsschule besuchen. Diese Berufsschulpflicht kann jeweils für ein Jahr abgegolten werden durch den Besuch der Berufsschule in einem **9-Wochen-Blockunterricht** oder durch **einen Berufsschultag pro Woche**. Dafür ist zuständig die

BS zur Berufsvorbereitung, Bogenhausener Kirchplatz 3, 81675 München, Tel. 99 89 13 – 0

Die Anmeldung muss der/die Schüler/in oder seine/ihre Erziehungsberechtigten persönlich vornehmen. Wer seiner Berufsschulpflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

3. Maßnahmen der Arbeitsagentur

Die Arbeitsagentur bietet verschiedene Maßnahmen für Einstiegsqualifizierung und Berufsvorbereitung an. Dazu vereinbart man einen Termin mit dem entsprechenden Berufsberater. Kontakt über www.arbeitsagentur.de oder telefonisch.

4. Freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr (Bundesfreiwilligendienst)

Für ein Jahr können hier Jugendliche zwischen 15 bzw. 16 und 27 Jahren Erfahrungen sammeln und sich einbringen auf sozialem, kulturellem, ökologischem Gebiet. Auch ausländische Einsatzorte sind möglich. Neben pädagogischer Begleitung und Seminaren erhalten die Freiwilligen Taschengeld, Unterkunft und Verpflegung und eine soziale Absicherung, die so ausgerichtet ist, wie sie junge Menschen in einer Berufsausbildung erhalten, (Informationen über www.pro-fsj.de oder www.fsj-bayern.de)

5. Besuch von Vorbereitungskursen auf externe Schulabschlüsse

Verschiedene Organisationen bieten Kurse zur Vorbereitung auf externe Schulabschlüsse an, für den erfolgreichen und qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder zum Mittleren Bildungsabschluss, z.B. die Münchner Volkshochschule: www.mvhs.de .